

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des GH, EG, gegen den Bescheid des Finanzamtes B , vertreten durch HR Dr. Walter Blenk, vom 22. März 2002 betreffend Einkommensteuer 2000 im Beisein der Schriftührerin VB Veronika Pfefferkorn nach der am 15. März 2005 in 6800 Feldkirch, Schillerstraße 2, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in G ein Lebensmittelgeschäft betrieben

Das Finanzamt hat am 22. März 2002 den Einkommensteuerbescheid für 2000, abweichend von der eingebrochenen Erklärung, nämlich durch Nichtanerkennung der Steuerfreiheit von Landeszuschüssen sowie durch Nichtanerkennung der aufwandsmäßigen Kürzung der Firmenpensionszusage an die Ehegattin, erlassen.

Hiegegen wurde vom Herrn H Berufung erhoben und im Wesentlichen damit begründet, dass der Nachweis der Publizität der Pensionszusage durch eine Kopie der Pensionszusage vom 1. Mai 1995 sowie durch eine Kopie der Versicherungspolizze der Pensionsrückdeckungsversicherung bei der NCV erbracht werde. Zum Fremdvergleich werde bemerkt, dass Frau H seit 1. Juni 1974 im Betrieb ihres Ehemannes mittätig und angestellt sei. Sie habe von Anfang an eine Schlüsselfunktion, vergleichbar einer Geschäftsführerin, bekleidet, sei und wäre in der Lage gewesen, den Betrieb zu führen. In den sieben Jahren, in

denen Herr H in L einen Filialbetrieb geführt habe, habe Frau H die Geschäfte des Stammbetriebes in G selbständig geleitet. Frau H sei in leitender Position tätig, die übrigen Mitarbeiterinnen ihr unterstellt gewesen. Sie sei Absolventin der höheren Lehranstalt für Frauenbrufe in I mit Maturaabschluss. Wie aus den Jahreslohnkonten für die Jahre 1997 bis einschließlich 2001 ersichtlich sei, habe Frau H relativ bescheidene Gehälter bezogen. Im Jahre 2001 habe ihr Monatsbruttogehalt 1.573,15 € betragen, die betriebliche Alterspension sei mit 363,36 € monatlich, 12 mal jährlich, festgesetzt. Die bezogenen Gehälter, wie auch die künftigen Pensionsbezüge, seien weder für sich allein noch im Konnex miteinander unangemessen hoch veranschlagt. Ein Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes könne im Anlassfall nicht unterstellt werden. Der Grund für die betriebliche Pensionszusage liege darin, Frau H ihren Einsatz und ihre Leistungen für den Betrieb des Ehegatten angemessen zu vergüten und ihr eine angemessene Alterspension zu sichern. Anregung und Anstoss dafür seien von ihr ausgegangen. Die betriebliche Einkommensteuerbelastung von Frau H. habe in den Jahren 1997 bis einschließlich 2001 rund 12 % betragen, die Durchschnittssätze von Herrn H wären ohne die Pensionsrückstellung in den Jahren 1997 bis 1999 bei 13 – 15 % gelegen. Ein Vergleich der Einkommensteuerdurchschnittssätze mache glaubhaft, dass für die Pensionszusagen nicht steuerliche Gründe maßgeblich gewesen seien. Zur Unüblichkeit der Zusage wurde im Wesentlichen angeführt, dass die betriebliche und private Altersvorsorge mehr und mehr zur unabdingbaren Notwendigkeit, zur Ergänzung der staatlichen Pensionsvorsorge werde und in der heutigen Zeit nicht mehr unüblich sei. Die staatliche Pensionsvorsorge sei nämlich in Österreich in der bestehenden Form in Zukunft nicht mehr finanziert. Der Trend gehe daher notgedrungen in den Ausbau und die Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, Alternativen und Ergänzungen zur staatlichen Altersvorsorge seien daher durchaus üblich.

In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 15. März 2005 wurde vom Vertreter des Bw. ergänzend vorgebracht, dass die Pensionszusage 1997 getätigt worden, jedoch erst mit der Steuererklärung 2000 zum Steuerberater durchgedrungen sei. Der Anregung auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei vom Finanzamt nicht gefolgt worden. Auf das Ersuchen um Ergänzung sei damals von S detailliert geantwortet worden. Die steuerlichen Auswirkungen über die gesamten Jahre der Pensionszusage würden sich lediglich auf 12.000,- € belaufen, wobei hier sogar ein Teil des Alleinverdienerabsetzbetrages der Frau beinhaltet sei. Die Pensionszusage habe nicht das Motiv der Steuerreduzierung, sondern die Vorsorge für den Ruhestand von Frau H gehabt. Wie im Berufungsschriftsatz bereits erwähnt worden sei, habe Frau H eine Schlüsselfunktion innegehabt und die Hauptstelle in G praktisch allein geführt. Weiters werde bemerkt, dass die Löhne im Lebensmittelhandel praktisch nur nach

Tarif bezahlt werden würden, also von vornherein gering seien. Das Schreiben der U Versicherung vom 14. März 2005 werde gelegt. Laut Auskunft der Versicherung müssten 80 % des Aktivbezuges dem Fremdvergleich standhalten. Nach der Erinnerung des Steuerberaters habe es 1997 noch keine Landeszuschüsse gegeben. Die Höhe von 5.000,-- S (363,36 €) stünde zum Aktivbezug in absolut vertretbarer Höhe. Ein Pensionsalter von 55 Jahren sei zum Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage in Österreich üblich gewesen. Die Laufzeit der Zusage von 10 Jahren bis zum Pensionsantritt entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Diese wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen seien vertraglich so gestaltet worden, dass das Unternehmen diese Zusage auch einem Nicht Familienmitglied zugesagt hätte. Es handle sich bei dem Unternehmen zwar um kein finanzstarkes, aber um eines, welches auf soliden finanziellen Beinen stehe. Beim Landeszuschuss würden lediglich die vorgegebenen Kriterien geprüft, die finanzielle Situation werde nicht betrachtet. Statt Lohn auszuzahlen, habe man die Pensionszusage gewählt, ansonsten wäre die andere Variante gewesen, den Lohn entsprechend der Pensionsbelastung zu erhöhen.

Der Vertreter des Finanzamtes hat auf das Schreiben des Finanzamtes vom 21. März 2002, mit welchem die Anregung des Bw. auf Wiederaufnahme des Verfahrens für die Jahre 1997 bis 1999 abgelehnt wurde, verwiesen. In diesem Schreiben wird im Wesentlichen angeführt, es sei für den Bereich von Klein- und Mittelbetrieben sowohl allgemein als auch branchenunüblich, Firmenpensionen nur an die im Unternehmen tätige Gattin zuzusagen. Es bestehe auch eine Unangemessenheit im Verhältnis Eigenkapital zur Höhe der Pensionsverpflichtung. Weiters hat der Vertreter des Finanzamtes vorgebracht, die ganze Sache müsse unter dem Aspekt von familienhaften Verträgen betrachtet werden, nach diesen Kriterien gebe es keine steuerliche Anerkennung. Die Pensionszusage sei unbestrittenmaßen nur der Gattin, nicht auch den Dienstnehmern gewährt worden. Es handle sich im Übrigen sehr wohl um eine stattliche Lohnerhöhung, allein im verfahrensgegenständlichen Jahr sei der Aufwand beim Bw. bei 125.750,-- S (9.138,61 €) gelegen. Das Motiv für die Pensionszusage sei irrelevant.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 lit a EStG gehören zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Eine Pensionsvorsorge kann nach dem drei Säulen Modell auf drei Arten erfolgen. Es gilt die staatliche Grundversorgung, das betriebliche Versorgungssystem sowie die private Altersvorsorge.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Verträge zwischen nahen Angehörigen ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Gültigkeit für den Bereich des Steuerrechtes nur anzuerkennen, wenn sie

- nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Dies gilt vor allem deshalb, weil der in der Regel zwischen fremden Geschäftspartnern bestehende Interessengegensatz bei nahen Angehörigen auszuschließen ist und durch die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten abweichend von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten steuerliche Folgen entsprechend beeinflusst werden können.

Pensionszusagen sind nicht in dem Sinne allgemein üblich, wie die Zahlung eines Aktivbezuges, daher besteht hiefür kein Standard. Pensionszusagen unterliegen daher als Sonderausstattung eines Dienstverhältnisses einer isolierten und besonders strengen Beurteilung.

Eine Pensionszusage wird entweder zur Gänze anerkannt oder überhaupt nicht.

Mit Datum und Wirkung 1. Mai 1997 wurde von der Firma GH, Lebensmittelhandel, E , Frau MH rechtsverbindlich und unwiderruflich eine betriebliche Pensionszusage in Form einer direkten Leistungszusage erteilt.

§ 1 lautet: "Scheiden sie nach Vollendung des 56. Lebensjahres aus den Diensten der Firma aus, so erhalten sie eine Firmen- bzw. Alterspension. Die monatliche Alterspension beträgt 5.000,-- S monatlich."

§ 2 lautet: "Die Firmen- Alterspension gebührt ihnen vom ersten des Kalendermonats an, der dem Ausscheiden aus den Diensten der Firma gemäß § 1 folgt, frühestens jedoch vom Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres. Alle Firmenpensionen werden 12 mal jährlich ausbezahlt. "

§ 8 lautet: "Die Firma wird die Verpflichtungen aus dieser Pensionszusage durch einen auf ihr Leben abgestellten Versicherungsvertrag (Pensions-Rückdeckungsversicherungsversicherung) bei der NCV ganz oder teilweise rückdecken. Alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich der Firma zu. Sie verpflichten sich, alle hiefür erforderlichen Angaben zu machen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen."

Was nunmehr die Publizität und den eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt der Pensionszusage betrifft, so erachtet der unabhängige Finanzsenat beides durch die

im Akt befindlichen Schriftstücke hinreichend gegeben und bedarf dies daher keiner näheren Erörterung.

Was allerdings die Fremdüblichkeit der Pensionszusage an die Ehegattin des Bw. betrifft, so wird diese vom unabhängigen Finanzsenat klar verneint. Bei dem Einzelunternehmen des Bw. hat es sich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum um einen Nahversorgerbetrieb in Form eines Lebensmittelhandels gehandelt, welcher zumindest ab 1998 durch öffentliche Zuschüsse des LV und der Gemeinde E gefördert wurde. Das Unternehmen hat im Jahre 2000 in der Bilanz einen Verlust sowie ein negatives Eigenkapital ausgewiesen, wobei die Aufwendungen für die Pensionszusage 125.750,-- S (9.138,61 €) betragen haben, das Unternehmen also ganz erheblich finanziell belastet haben. Die Pensionszusage wurde ausschließlich gegenüber einer Person, nämlich gerade der Ehegattin des Einzelunternehmers, getroffen, gegenüber den anderen Arbeitnehmern nicht. Diese Tatsache untermauert den Umstand, dass die Pensionszusage keine betrieblichen, sondern private Gründe gehabt hat. Es ist hier weiters zu beachten, dass sich das Gehalt der Ehegattin lediglich im üblicherweise in der Lebensmittelbranche sehr bescheidenen Tarifrahmen bewegt hat und deswegen von Jahr zu Jahr gleichmäßig marginal angestiegen ist. Zu der vom Bw. behaupteten Schlüsselfunktion von Frau H, welche eben nur tarifmäßig entlohnt wurde, ist anzumerken, dass diese leitende Funktion in G vergleichbar mit einer Filialleiterin vom unabhängigen Finanzsenat nicht in Frage gestellt wird. Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei dem gegenständlichen Einzelunternehmen nur um einen Kleinversorgernahbetrieb gehandelt hat. Pensionszusagen in der Lebensmittelbranche an im Geschäft tätige Mitarbeiter sind hier völlig unüblich und werden wenn überhaupt nur Personen im gehobenen Management von Großhandelslebensmittelketten, welche von vornherein Hochlohnbezieher sind, gewährt. Diese Fremdunüblichkeit einer Pensionszusage gilt freilich im besonderen auch für den konkreten Fall, nämlich für einen Kleinversorgernahbetrieb der genannten Branche, welcher nicht zuletzt auf Grund der öffentlichen Förderungen wirtschaftlich überlebt hat. Es erübrigt sich eine Angemessenheitsprüfung der Alterspension, da für die Entscheidung aus den o.a. Gründen nicht mehr relevant.

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates gründet die Pensionszusage daher ausschließlich im familiären Naheverhältnis zwischen dem Unternehmer und seiner Ehegattin, welche das Einstellen der aus der Pensionszusage sowie der Rückdeckungsversicherung entstandenen Aufwendungen sowie die Bildung einer diesbezüglichen Pensionsrückstellung in der Bilanz unter dem Posten "Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen" verhindert bzw. deren Nichtabzugsfähigkeit in der Bilanz des Einzelunternehmers bewirkt.

Zum übrigen Berufungsvorbringen, es mag zutreffen, dass ein Trend in den Ausbau und die Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge besteht, dies vermag jedoch an der

gegenständlichen Entscheidung nichts zu ändern bzw. liegt hier eben eine private und keine betriebliche Altersvorsorge vor.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, am 30. März 2005